

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 54 (1946)

Heft: 35

Artikel: Kinderhilfe und Evangelische Kirchen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-557149>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinderhilfe und Evangelische Kirchen

Einer Pressemitteilung der Evangelischen Kirchen der Schweiz entnehmen wir:

Die Frage der Aufnahme evangelischer Kinder in der Schweiz hat in den letzten Monaten weit herum Anlass zu Diskussionen gegeben. Heute freuen wir uns nun, mitteilen zu können, dass zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz, Kinderhilfe, und der Evangelischen Jugendhilfe als einem Zweig unseres Hilfswerkes ein Abkommen geschlossen werden konnte. Nach diesem Abkommen ist die Evangelische Jugendhilfe beauftragt, die Verbindung mit sämtlichen Kirchen aufzunehmen und diese zu veranlassen, den ärztlichen Kontrollorganen des Schweizerischen Roten Kreuzes, Kinderhilfe, im Ausland die Liste kriegsgeschädigter protestantischer Kinder zu übergeben. Diese Listen werden der Liste des mit der Wahl der Kinder beauftragten Komitees einverleibt, damit auch protestantische Kinder in einem angemessenen Verhältnis zu den Transporten zugelassen werden.

Die Evangelische Jugendhilfe erlässt auch weiterhin in der kirchlichen Presse Aufrufe, um die nötigen Freiplätze bei evangelischen Gastfamilien zu finden. Die Placierung der protestantischen Kinder an diese Plätze geschieht durch die zuständigen Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Jugendhilfe. Auf jeden Fall ist Gewähr geboten, dass die bei der Evangelischen Jugendhilfe gemeldeten Plätze durch das Schweizerische Rote Kreuz mit evangelischen Kindern belegt werden. Das Schweizerische Rote Kreuz hat sich auch bereit erklärt, nach Möglichkeit bei den Transporten von evangelischen Jugendlichen von und nach dem Ausland seine Hilfe zu gewähren.

Endlich gibt das Abkommen auch die Möglichkeit, in vermehrtem Masse alle evangelischen Rot-Kreuz-Kinder, die in die Schweiz kommen, seelsorgerlich zu betreuen.

Das Abkommen schafft die bestehenden Spannungen aus dem Wege. Wir bitten unsere Gemeinden, auf Grund dieses Abkommens auch mit den lokalen Organen des Roten Kreuzes loyal zusammenzuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass die evangelische Kirche im Ausschuss des Schweiz. Roten Kreuzes, Kinderhilfe, durch Pfarrer Hellstern und Pfarrer Secrétan-Rollier und in der engeren Geschäftsleitung durch Pfarrer Hellstern vertreten ist. Selbstverständlich steht es nach wie vor jedermann frei, Plätze für ein Kind direkt bei den Sektionen des Roten Kreuzes zu melden. Wenn wir uns auch für die Kinder unserer Glaubensgenossen besonders verantwortlich wissen, wollen wir gerade auch bei der Kinderhilfe jede ausschliessliche Engherzigkeit vermeiden.

Das Problem der Heimschaffung der Kriegsgefangenen

Mehr als ein Jahr nach Beendigung der Feindseligkeiten in Europa befindet sich noch eine beträchtliche Anzahl Kriegsgefangener in Gefangenschaft und weiss nicht, wann diese ein Ende nehmen wird; scheinen doch mehrere Gewahrsamsmächte den Wunsch zu hegen, diese Leute noch auf unbestimmte Zeit zur Verrichtung gewisser Arbeiten unter ihrer Botmässigkeit zu halten. Von verschiedenen Seiten ist angesichts der unbestimmten Dauer dieser Lage der Verwunderung Ausdruck gegeben worden.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz ist der Frage der Heimschaffung der Kriegsgefangenen gegenüber nicht gleichgültig gewesen; es hat sich im August 1915 an die hauptsächlichsten Gewahrsamsmächte, und kürzlich, am 2. Juli 1916, an sämtliche Regierungen gewendet, die das Genfer Abkommen vom 27. Juli 1929 über die Behandlung der Kriegsgefangenen unterzeichnet und noch Kriegsgefangene in ihren Händen haben. Die Besichtigungen der Lager durch die Delegierten des Internationalen Komitees zeigen in der Tat, dass allenthalben die seelische Stimmung der Gefangenen mehr und mehr beeinflusst wird durch die Unsicherheit, in der sich diese über die Fortdauer ihrer Gefangenschaft befinden. Es steht andererseits zu befürchten, dass eine Verlängerung der Gefangenschaft die Wiederanpassung dieser Menschen an ein normales Leben erschwert.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz hat die Gewahrsamsmächte darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Abkommens vom 27. Juli 1929 darauf abzielen, dem anormalen Zustand, den die Gefangenschaft der in die Hände des Feindes gefallenen Militärpersonen darstellt, so rasch als möglich ein Ende zu machen. Obwohl die Unterzeichner des Abkommens erklärten, die Heimbeförderung der Kriegsgefangenen werde spätestens binnen kürzester Frist nach Friedensschluss erfolgen, so hatten sie dennoch ins Auge gefasst, dass diese Heimschaffung schon vorher auf Grund von Bestimmungen stattfinden könne, die in die Waffenstillstandsübereinkommen oder in ad hoc getroffene Vereinbarungen aufgenommen würden. Die Unterzeichner hatten zweifelsohne nicht vorgesehen, dass das Nichtvorhandensein von Vertretern der einen der kriegführenden Parteien infolge bedingungsloser Kapitulation den Abschluss von Sonderabkommen über die Heimschaffung der Kriegsgefangenen vor Friedensschluss unmöglich machen würde, wie dies eben heute der Fall ist.

Das Internationale Komitee stellt fest, dass unter diesen Umständen die Gewahrsamsmächte nur einseitig Bestimmungen über die Rückkehr der Kriegsgefangenen in ihre Heimat und ihre endgültige Befreiung treffen können. Es hat den Wunsch ausgedrückt, die beteiligten Regierungen mögen den in ihren Händen befindlichen Kriegsgefangenen die Massnahmen bekanntgeben, die sie in Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens in dieser Hinsicht zu treffen gedenken.

Das Internationale Komitee vom Roten Kreuz benützt diese Gelegenheit, um der Öffentlichkeit in Erinnerung zu rufen, dass es ihm nicht möglich ist, Gesuche um Befreiung einzelner Kriegsgefangener zu behandeln, soweit es nicht die im Genfer Abkommen von 1929 vorgesehenen Fälle, Mitglieder des Sanitätspersonals, sowie schwer verletzte und schwerkranke Kriegsgefangene, betrifft. Es beruht auf einem Irrtum, wenn örtliche Behörden empfehlen, Gesuche um Freilassung, die sich auf andere Gründe stützen, an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz zu richten.

La Croix-Rouge et le problème de la désintégration atomique

On peut se demander si les découvertes de la technique de guerre laissent encore place pour un quelconque ordre de valeurs permanent et valable dans le domaine du droit international. La dernière guerre mondiale déjà, et bien plus encore l'horreur de ces six dernières années écoulées, nous enseignent que les conditions sur lesquelles reposait toute la législation du droit international codifiée dans les conventions de Genève et de La Haye ont subi un changement radical. L'évolution fatale des moyens de combat et par là de la guerre elle-même se trouve encore dépassée par la révolution qui s'est opérée dans le domaine de la physique atomique, arme de guerre qui jusqu'à présent n'a pas trouvé son égale.

Il serait superflu de vouloir dès à présent se faire une image de l'avenir de cette nouvelle arme et de s'exprimer sur l'espoir que les Puissances renonceront complètement à en faire usage.

Doit-on tirer de ce qui précède la conclusion que l'individu ne jouira plus de la protection des lois et qu'il ne doit désormais être considéré que comme un élément des communautés en guerre? Cela signifierait l'effondrement des principes sur lesquels repose le droit international, dont le but est précisément d'assurer la protection corporelle et spirituelle de l'individu. Même en temps de guerre, une législation foncièrement égoïste, bornée au pur utilitarisme et résultant seulement d'intérêts occasionnels ne serait jamais en mesure d'offrir une protection durable! La guerre conduirait inévitablement à la destruction sans limite si elle ne devait pas respecter les valeurs et la dignité humaines, car si l'esprit humain se laisse assujettir par les forces de l'univers, il semble que ses créations favoriseront encore un instinct de destruction.

Mais l'idéal de la Croix-Rouge demeure! Il personnifie la connaissance des valeurs et de la dignité humaines. Il embrasse de cette façon un champ infiniment plus vaste que le droit international et les lois de la guerre. Toute communauté humaine dépend de cet idéal au sens le plus profond et le plus vrai du terme.

Max Huber.